

Historische Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung

Satzung

in der Fassung vom 12.5.2023.

§ 1 Name und Rechtsform

- (1) Die Kommission führt den Namen "Historische Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung".
- (2) Die Kommission ist ein eingetragener Verein (e.V.). Der Verein muss in das zuständige Vereinsregister eingetragen sein.

§2 Zweck

- (1) Der Zweck der Historischen Kommission ist,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - Quellen und Darstellungen aus dem Gebiet der ost- und westpreußischen Landesforschung in wissenschaftlicher Form zu erarbeiten, herauszugeben und wissenschaftliche Arbeiten einzelner Personen sowie der ost- und westpreußischen Geschichtsvereine anzuregen und zu unterstützen. Ihren Zweck verfolgt die Kommission insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) Sie veröffentlicht Quellen und Darstellungen aus ihrem Arbeitsgebiet.
 - b) Sie gibt als ihre Zeitschrift „Preußenland“ heraus.
 - c) Sie betreibt eine Internetseite als Plattform für die Forschung über Ost- und Westpreußen, auf der sie u. a. Quellen zur ost- und westpreußischen Landesforschung und Veröffentlichungen der Kommission in digitaler Form bereitstellt.
 - d) Sie veranstaltet jährlichen Mitgliederversammlungen, in der Regel im Rahmen einer öffentlichen wissenschaftlichen Tagung.
 - e) Sie führt wissenschaftliche Tagungen und andere Veranstaltungen zu Themen aus ihrem Arbeitsgebiet im In- und Ausland durch und beteiligt sich an entsprechenden Veranstaltungen und Publikationen.
- (2) Die Kommission verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Kommission ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, ist überparteilich und überkonfessionell.

(3) Die Mittel der Kommission dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen, auch bei ihrem Ausscheiden oder einer Auflösung der Kommission, keine Zuwendungen aus Kommissionsmitteln erhalten. Ebenso darf die Kommission keine Person durch Verwaltungsausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Sitz der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung ist Lüneburg.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

(1) Zum Mitglied der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung kann jede natürliche oder juristische Person, jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung und jede Behörde vorgeschlagen werden, die durch eigene Forschung auf dem Gebiet der ost- und westpreußischen Landeskunde oder auf andere Weise den Zweck der Kommission fördern will. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen gelten als ein Mitglied. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Dieser Vorschlag ist den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zuzustellen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ausnahmeregelungen durch den Vorstand sind möglich.

(4) Beahlt ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist von mindestens einem Monat, so wird das einer Austrittserklärung gleichgeachtet. Auf diese Folge ist das Mitglied hinzuweisen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(7) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ansehen der Kommission schädigt.

(8) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Personen, die sich um die ost- und westpreußische Landesforschung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind in ihren Rechten den Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§5 Stifter und Förderer

(1) Stifter sind Behörden, Körperschaften, Vereine, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Einzelpersonen, die durch namhafte einmalige Zahlung die Arbeiten der Historischen Kommission unterstützen.

(2) Förderer sind Behörden, Körperschaften, Vereine, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Einzelpersonen, die durch regelmäßige jährliche Zahlungen die Arbeiten der Historischen Kommission unterstützen.

§ 6 Organe

Die Organe der Kommission sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(1) Bei der Beschlussfassung aller Organe der Kommission entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, wenn dieser an der Abstimmung nicht teilgenommen hat, seines Stellvertreters. Hat auch dieser nicht an der Abstimmung teilgenommen, so gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.

(2) Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

(3) Die Vorschrift des §34 BGB über den Stimmrechtsausschluss findet auf die Beschlussfassung aller Organe Anwendung.

(4) Die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands finden entweder in Präsenz, online als Videokonferenzen oder in hybrider Form statt. Für alle Formen gelten dieselben Regeln für Ablauf und Beschlussfassung; Teilnehmende müssen jeweils eindeutig namentlich identifizierbar sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen mittels schriftlicher Erklärung verlangt.

(3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens drei Wochen vorher durch unmittelbare Einladung der Mitglieder in Textform nach § 126-126 b BGB unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung erfolgen. Um dies zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen der Post- und Mailadressen umgehend mitzuteilen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Anträge wesentlichen Inhalts, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 6 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden des Vorstands zugegangen sein unbeschadet des Rechts der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung nach freiem Ermessen zu erweitern.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(7) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Genehmigung der jährlich zu erstattenden Geschäfts- und Finanzberichte;
- b) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr;
- c) Kenntnisnahme des Berichts der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer;
- d) jährliche Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes;

- f) Wahl zweier Kassenprüferinnen / Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- g) Kenntnisnahme des Berichts über die Vorhaben des nächsten Jahres.
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- i) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
- k) Anerkennung der Förderer und Stifter;
- l) Änderung der Satzung;
- m) Auflösung der Historischen Kommission.

(8) Sie kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen. Zum Ehrenvorsitzenden kann nur gewählt werden, wer sich durch uneigennütigen Einsatz und langjähriges Engagement in ganz besonderer Weise Verdienste um die Kommission erworben hat.

§8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der / dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Dies ist auch der Vorstand im Sinne vom § 26 BGB. Der erweiterte Vorstand sind die Schriftführerin / der Schriftführer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Zahl der Beisitzer beträgt mindestens zwei und höchstens fünf. Die Ehrenvorsitzenden gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ernennt die Mitglieder und Ehrenmitglieder und bestätigt die Stifter und Förderer. Insbesondere entscheidet er über

- a) die wissenschaftlichen Arbeiten der Historischen Kommission,
- b) Beihilfen zur Förderung und Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten,
- c) das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 7 (8) Satz 2 und den Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ehrenvorsitzenden.

(4) Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Historische Kommission nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und zwar in der Weise, dass diese Vertretung stets nur von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam wahrgenommen werden kann. Jedoch steht es dem Vorstand frei, einzelne seiner Mitglieder oder einzelne Mitglieder der Historischen Kommission zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften zu ermächtigen.

(5) Der Vorstand tritt zusammen, wenn der Vorsitzende oder ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies für erforderlich hält, innerhalb eines Geschäftsjahres jedoch mindestens zweimal.

(6) Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes müssen mindestens 14 Tage vorher durch unmittelbare Einladung in Textform nach § 126-126 b BGB erfolgen. Dabei soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können auch durch Erklärungen in Textform nach § 126-126 b BGB gegenüber der / dem Vorsitzenden herbeigeführt werden.

(8) Die / der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes; bei Verhinderung geht die Vertretung in der Reihenfolge ihrer Nennung in §8 (1) auf die anderen Vorstandsmitglieder über. Sie / er beruft die Sitzungen der Organe der Historischen Kommission ein.

§9 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen. Nicht anwesenden Mitgliedern muss Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimme in Textform nach § 126-126 b BGB gegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall spätestens zwei Monate vor dem Termin ihres Zusammentritts einzuberufen. Das Einladungsschreiben ist in Textform nach § 126-126 b BGB zu versenden.

(2) Das Vermögen fällt bei der Auflösung zu gleichen Teilen der „Copernicus-Vereinigung für Geschichte und Landeskunde Westpreußens e.V.“ und der „Ostpreußischen Kulturstiftung“ anheim zugunsten von Zwecken im Sinne des §2 (1) dieser Satzung.